

VERFASSUNGSGERICHTSHOF

E 2862/2018-9

28. September 2018

## BESCHLUSS

Der Verfassungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz der Präsidentin  
Dr. Brigitte BIERLEIN,

in Anwesenheit des Vizepräsidenten  
DDr. Christoph GRABENWARTER

und der Mitglieder

Dr. Markus ACHATZ,  
Dr. Wolfgang BRANDSTETTER,  
Dr. Sieglinde GAHLEITNER,  
Dr. Andreas HAUER,  
Dr. Christoph HERBST,  
Dr. Michael HOLOUBEK,  
Dr. Helmut HÖRTENHUBER,  
Dr. Claudia KAHR,  
Dr. Georg LIENBACHER,  
Dr. Michael RAMI,  
Dr. Johannes SCHNIZER und  
Dr. Ingrid SIESS-SCHERZ

als Stimmführer, im Beisein des verfassungsrechtlichen Mitarbeiters

Dr. Thomas ZINIEL

als Schriftführer,

in der Beschwerdesache des \*\*\*\*\* , \*\*\*\*\* , \*\*\*\* \* ,  
vertreten durch die Altenweisl Wallnöfer Watschinger Zimmermann, Rechts-  
anwälte GmbH, Fallmerayerstraße 8/DG, 6020 Innsbruck, gegen das  
Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Tirol vom 30. Mai 2018,  
Z LVwG-2017/46/0342-5, in seiner heutigen nichtöffentlichen Sitzung beschlos-  
sen:

- I. Gemäß Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. b B-VG wird die Verfassungsmäßigkeit des § 28 Abs. 2 lit. f des Tiroler Jagdgesetzes 2004, LGBl. für das Land Tirol Nr. 41/2004 in der Fassung LGBl. Nr. 64/2015, von Amts wegen geprüft.
- II. Das Beschwerdeverfahren wird nach Fällung der Entscheidung im Gesetzesprüfungsverfahren fortgesetzt werden.

## **Begründung**

### **I. Sachverhalt, Beschwerde und Vorverfahren**

1. Der Beschwerdeführer ist ein deutscher Staatsangehöriger und hat seinen Hauptwohnsitz in Tirol. Mit Schreiben vom 8. Dezember 2016 beantragte er die Ausstellung einer Tiroler Jagdkarte gemäß § 28 Abs. 2 lit. f Tiroler Jagdgesetz 2004 (im Folgenden: Tir. JagdG 2004). Dem Antrag beigelegt wurde eine Kopie des deutschen Jagdscheines des Beschwerdeführers. 1

2. Mit Bescheid vom 22. Dezember 2016 wies die Bezirkshauptmannschaft Imst diesen Antrag ab. Die gegen diesen Bescheid erhobene Beschwerde wies das Landesverwaltungsgericht Tirol mit Erkenntnis vom 30. Mai 2018 als unbegründet ab. Im Wesentlichen führt es dazu aus, dass § 28 Abs. 2 lit. f Tir. JagdG 2004 für den Beschwerdeführer nicht einschlägig sei, weil dieser seinen Hauptwohnsitz in Österreich habe. Auch könne die Berechtigung zum Erhalt einer Tiroler Jagdkarte im vorliegenden Fall auf keine andere Bestimmung des Tir. JagdG 2004 gestützt werden. Denn mit der Wortfolge "gültige Jagdkarte eines anderen Landes" sei ein anderes Bundesland Österreichs gemeint. Das Vorbringen des 2

Beschwerdeführers, dass § 28 Abs. 2 lit. b oder c leg.cit. zur Anwendung gelangen müssten, weil er ja eine "Jagdkarte eines anderen Landes" bzw. über ein Zeugnis "über die in einem anderen Land mit Erfolg abgelegte Jagdprüfung" verfüge, gehe ins Leere.

Zudem könne das Vorbringen, wonach ein deutscher Staatsangehöriger, der seinen Hauptwohnsitz in Deutschland habe, nicht besser gestellt sein dürfe als ein deutscher Staatsangehöriger, der seinen Hauptwohnsitz in Österreich habe, unter unionsrechtlichen Gesichtspunkten nicht zum Erfolg führen. Grundsätzlich verbiete das Unionsrecht in seinem Anwendungsbereich zwar jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit. Allerdings komme das Diskriminierungsverbot nur im Geltungsbereich des Unionsrechtes zur Anwendung. Im Hinblick auf Befähigungsnachweise würden zwar mehrere unionsrechtliche Regelungen vorliegen. Diese Richtlinien würden sich jedoch ausschließlich auf berufliche Befähigungsnachweise beziehen. Sie würden grundsätzlich nicht für Jagdscheine, bei denen es sich um Bescheinigungen handle, die die Ausübung einer Freizeittätigkeit gestatten, gelten. Auch sonst enthalte das Unionsrecht keine Bestimmungen über Prüfungen für Jäger zur Erlangung eines Jagdscheines.

3

Das derzeit in Geltung stehende Tir.JagdG 2004 diskriminiere auch nicht deutsche Staatsangehörige, die ihren Hauptwohnsitz in Tirol haben, sondern schließe generell Personen mit Hauptwohnsitz in Österreich, die zB auch österreichische Staatsangehörige sein könnten, von der Erlangung einer Tiroler Jagdkarte aus, wenn sie (nur) eine Jagdberechtigung eines anderen Staates besitzen würden.

4

Im Beschwerdeverfahren sei weiters nicht hervorgekommen, dass die Ausübung der Jagd durch den Beschwerdeführer im Zusammenhang mit seiner beruflichen Tätigkeit stehe. Der Beschwerdeführer gebe selbst an, dass die Jagdausübung für seine berufliche Tätigkeit nicht zwingend erforderlich sei.

5

3. Gegen diese Entscheidung richtet sich die vorliegende, auf Art. 144 B-VG gestützte Beschwerde, in der u.a. die Verletzung in Rechten wegen Anwendung einer rechtswidrigen generellen Norm behauptet und die kostenpflichtige Aufhebung des angefochtenen Erkenntnisses, in eventu die Abtretung der

6

Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof, beantragt wird. Auszugsweise wird in der Beschwerde Folgendes vorgebracht:

"§ 28 Abs 2 lit f TJG idGF normiert, dass der Nachweis der jagdlichen Eignung auch durch die Vorlage von Unterlagen, aus denen hervorgeht, dass der Antragsteller, der seinen Hauptwohnsitz nicht in Österreich hat, im Besitz einer Jagdberechtigung jenes Staates ist, in dem sein Hauptwohnsitz liegt, erbracht werden kann. Diese Bestimmung (ex § 28 Abs 6 lit d TJG idF LGBl 34/2006) trat im Zuge der TJG-Novelle 2006 (LGBl 34/2006) an die Stelle des § 28 Abs 8 TJG 2004 idF LGBl 41/2004, der normierte:

*'Personen nichtösterreichischer Staatsbürgerschaft können ihre jagdliche Eignung durch Vorlage einer Berechtigung zur Jagdausübung im betreffenden Staatsgebiet nachweisen. Abs. 6 gilt sinngemäß.'*

Zu konstatieren ist sohin zunächst, dass der Beschwerdeführer in der Stamfassung des TJG (idF LGBl 41/2004) mit dem in Deutschland erworbenen Jagdschein seine jagdliche Eignung nachweisen hätte können.

Wie den EB (LGBl 34/2006, S. 19) zu entnehmen ist, erfolgte die Novellierung des § 28 Abs 8 TJG 2004 idF LGBl 41/2004 in Übertragung eines Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs vom 15. Juni 1992, G 22/92, zum Niederösterreichischen Jagdgesetz, in welcher der VfGH festhielt, dass eine Regelung gegen das dem Gleichheitsgebot immanente Sachlichkeitsgebot verstößt, wenn der Gesetzgeber Auslandsösterreicher gegenüber Ausländern desselben Wohnsitzstaates diskriminiert. Nach Ansicht des Gerichtshofes gibt es keinen einsichtigen Grund dafür, weshalb jene österreichischen Staatsbürger, die ihren Hauptwohnsitz im Ausland haben (also über keinen Hauptwohnsitz in Österreich verfügen), in Ansehung ihrer im Staat ihres Wohnsitzes erworbenen Jagdausübungsberechtigung als Voraussetzung zur Befugnis der Jagdausübung in einem österreichischen Bundesland schlechter gestellt sein sollten als unter den gleichen Lebensumständen befindliche Ausländer.

Wie der VfGH im zitierten Erk ausführte, erhebt der Gesetzgeber n [sic!] sachfremder Weise den Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft zum (negativen) Kriterium für den Nachweis der jagdlichen Eignung (vgl EB LGBl 34/2006, S.19). Dies aus jenem Grund, da er von einer Prüfung der jagdlichen Qualifikation beim begünstigten Ausländer im Hinblick auf dessen im Heimatstaat erworbene Jagdausübungsberechtigung absieht, nicht aber beim Auslandsösterreicher, der dieselbe Berechtigung im selben Staat seines Wohnsitzes erworben hat.

Aufgrund dieser mit § 28 Abs 8 idF LGBl 41/2004 einhergehenden unsachlichen Diskriminierung von Auslandsösterreichern gegenüber Ausländern desselben Wohnsitzstaates entschloss sich der Landesgesetzgeber dazu, § 28 Abs 8 aufzu-

heben und mit dem § 28 Abs 6 lit d TJG idF LGBl 34/2006 eine Nachfolgeregelung zu schaffen, die kein Staatsbürgerschaftskriterium mehr enthält.

An die Stelle einer Regelung, welche sohin Auslandsösterreicher gegenüber Ausländern desselben Wohnsitzstaates diskriminierte, wurde mit der TJG-Novelle 2006 (LGBl 34/2006) eine Regelung gesetzt, welche den Nachweis der jagdlichen Eignung durch Dokumente über gleichwertige Prüfungen nicht mehr an die Staatsbürgerschaft, sondern an den Wohnsitzstaat knüpft – einer Regelung, welche nunmehr in Österreich lebende Ausländer gegenüber im Ausland lebenden Ausländern diskriminiert. Diese Bestimmung verstößt sohin – in Übertragung der Wertung des VfGH aus der ob zitierten Entscheidung – genauso wie die Vorgängerregelung gegen das vom VfGH aus Art 7 B-VG entwickelte dem Gleichheitsgebot immanente Sachlichkeitsgebot (zB VfSlg 10090/1984), mit dem Unterschied, dass anstelle von Auslandsösterreichern gegenüber sonstigen Ausländern dieses Wohnsitzstaates nunmehr sämtliche Personen – gegenüber im Ausland lebende Personen mit dieser Berechtigung – diskriminiert werden, welche im Ausland einen Jagdschein (oä) erworben haben, nunmehr jedoch in Österreich leben. Dass das derzeit in Geltung stehende TJG 2004 – wie das belangte Landesverwaltungsgericht erkannt hat – auch Österreicher von der Erlangung einer Tiroler Jagdkarte ausschließt, wenn diese nur eine Jagdberechtigung eines anderen Staates besitzen, macht die Regelung des § 28 Abs 2 lit f TJG idG keinesfalls sachlich.

Vielmehr ist zu konstatieren, dass nunmehr ehemals im Ausland lebende Österreicher, die im Ausland einen Jagdschein erworben haben, gegenüber immer noch im Ausland lebenden Östreichern, die mit Hauptwohnsitznachweis aus dem Ausland in Tirol um die Ausstellung einer Jagdberechtigung ansuchen, diskriminiert werden. Galt schon für § 28 Abs 8 idF LGBl 41/2004, dass diese unsachlich war, so hat dies sohin noch viel mehr für § 28 Abs 2 lit f TJG idG zu gelten; diskriminiert diese Regelung ja nicht nur (bestimmte) Inlandsösterreicher gegenüber Auslandsösterreichern und sonstigen Ausländern, sondern auch im Inland lebende Ausländer[n] gegenüber im Ausland lebende Ausländer. Da für diese Differenzierung keinerlei sachliche Rechtfertigung besteht und diese auch mit der Wertung des Gesetzgebers der TJG-Novelle LGBl 34/2006 nicht in Einklang zu bringen ist, dessen Intention es ja gerade war, unsachliche Differenzierungen zu beseitigen und nicht erneut solche zu inaugrieren, verstößt diese Regelung zweifelsohne gegen das Sachlichkeitsgebot des Art 7 B-VG."

4. Das Landesverwaltungsgericht Tirol hat die Gerichts- und Verwaltungsakten vorgelegt und von der Erstattung einer Gegenschrift bzw. Äußerung abgesehen.

7

## II. Rechtslage

Die maßgeblichen Bestimmungen des Tiroler Jagdgesetzes 2004, LGBl. 41/2004 idF LGBl. 64/2015 lauten samt Überschriften wie folgt (die in Prüfung gezogenen Bestimmungen sind hervorgehoben):

8

### **"6. Abschnitt Jagdkarte**

#### **§ 27**

#### **Ausstellung der Tiroler Jagdkarte**

(1) Für die Ausstellung der Tiroler Jagdkarte ist jene Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, in deren Sprengel der Antragsteller seinen Hauptwohnsitz hat. Hat dieser keinen Hauptwohnsitz in Tirol, so ist jene Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, in deren Sprengel der Antragsteller die Jagd ausüben will.

(2) Die Tiroler Jagdkarte ist für das Gebiet des Landes Tirol gültig. Sie ist unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Ausstellung nur mit Gültigkeit für das jeweilige Jagdjahr auszustellen.

(3) Eine für das abgelaufene Jagdjahr gültig gewesene Tiroler Jagdkarte erlangt für das jeweils unmittelbar folgende Jagdjahr mit dem Zeitpunkt der Einzahlung der Prämie für die Jagdhaftpflichtversicherung beim Tiroler Jägerverband ihre Gültigkeit, wenn die Prämie bis spätestens 30. Juni dieses Jahres einlangt. Sie ist nur zusammen mit dem Nachweis der Einzahlung gültig. Der Tiroler Jägerverband hat bis zum 15. Juli jeden Jahres den Bezirksverwaltungsbehörden jene Personen bekannt zu geben, für die er für das jeweilige Jagdjahr nach § 58 Abs. 2 lit. d rechtswirksam eine Jagdhaftpflichtversicherung abgeschlossen hat.

(4) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Bestimmungen über den Inhalt und die Form der Tiroler Jagdkarte zu erlassen.

#### **§ 27a**

#### **Ausstellung der Jagdgastkarte**

(1) Der Jagd ausübende Berechtigte kann Jagdgastkarten ausgeben. Ist ein Jagdleiter bestellt, so obliegt diesem die Ausgabe von Jagdgastkarten, wenn ihm nach § 12 Abs. 1 auch die Befugnis zur Erteilung einer Jagderlaubnis eingeräumt wurde.

(2) Jagdgastkarten dürfen nur an Personen ausgegeben werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und

a) eine für das laufende Jagdjahr gültige Jagdkarte eines anderen Landes besitzen oder

b) eine gültige ausländische Jagdberechtigung besitzen.

(3) Der Tiroler Jägerverband kann auf Ansuchen auf den Namen des Jagdausübungsberechtigten lautende Jagdgastkarten gegen Entgelt ausstellen, wenn der Tiroler Jägerverband mit einem für diesen Versicherungszweig in Österreich oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassenen Versicherer eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat, die den Inhaber der Jagdgastkarte gegen Schäden versichert, die im Zusammenhang mit der Jagdausübung entstehen können, und wenn der Versicherungsschutz jeweils mit der Aushändigung einer gültigen Jagdgastkarte wirksam wird. Ansuchen auf Ausstellung von Jagdgastkarten können in elektronischer Form eingebracht werden. In diesem Fall hat der Tiroler Jägerverband die Jagdgastkarten in elektronischer Form auszustellen.

(4) Der Jagdausübungsberechtigte bzw. der Jagdleiter hat nach der Prüfung der Voraussetzungen nach Abs. 2 auf der Jagdgastkarte den Vor- und Zunamen, das Geburtsdatum und den Hauptwohnsitz des Jagdgastkarteninhabers, den Tag der Ausfolgung der Jagdgastkarte an diesen, die Jagdgebiete, für die die Jagdgastkarte gültig ist, sowie das Wild, das erlegt werden darf, zu vermerken. Die vollständig ausgefüllte Jagdgastkarte haben die berechnigte Person und der Jagdausübungsberechtigte bzw. der Jagdleiter eigenhändig zu unterfertigen. Nicht vollständig oder unleserlich ausgefüllte Jagdgastkarten sind ungültig.

(5) Die Jagdgastkarte ist nur für die Dauer von zwei Wochen ab dem Tag ihrer Ausfolgung an die berechnigte Person und nur für die darin bezeichneten Jagdgebiete gültig.

(6) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Bestimmungen über den Inhalt und die Form der Jagdgastkarte zu erlassen. Darin ist vorzusehen, dass diese jedenfalls auch Angaben über die Wildart und die Anzahl der Wildstücke, für die eine Jagderlaubnis erteilt wird, zu enthalten hat.

### **§ 27b**

#### **Dokumentations- und Auskunftspflichten bei der Ausstellung von Jagdgastkarten**

(1) Der Jagdausübungsberechtigte bzw. der Jagdleiter hat ein Verzeichnis über die von ihm ausgegebenen Jagdgastkarten zu führen. Darin sind die nach § 27a Abs. 4 erster Satz auf der Jagdgastkarte zu vermerkenden Daten sowie hinsichtlich des Dokuments, mit dem die berechnigte Person ihre Berechnigung zur Jagdausübung in einem anderen Land oder Staat nachgewiesen hat, zumindest die ausstellende Behörde und der Zeitpunkt seiner Ausstellung festzuhalten.

(2) Der Jagdausübungsberechtigte bzw. der Jagdleiter hat der Bezirksverwaltungsbehörde jederzeit in diese Aufzeichnungen Einsicht zu gewähren oder ihr auf Verlangen Abschriften zu übermitteln. Nach dem Ablauf eines jeden Kalenderjahres ist der Bezirksverwaltungsbehörde innerhalb von zwei Wochen unaufgefordert eine Abschrift dieser Aufzeichnungen in zweifacher Ausfertigung zu

übermitteln. Diese hat die Aufzeichnungen auf ihre Vollständigkeit zu prüfen und eine Ausfertigung an den Tiroler Jägerverband weiterzuleiten.

(3) Hat der Tiroler Jägerverband Jagdgastkarten in elektronischer Form ausgestellt (§ 27a Abs. 3 dritter Satz), so hat der Jagd ausübungs berechtigte bzw. der Jagdleiter dem Tiroler Jägerverband die Angaben nach Abs. 1 zweiter Satz in elektronischer Form zu übermitteln. In diesem Fall gelten die Verpflichtungen nach Abs. 1 erster Satz und 2 nicht.

## § 28

### Voraussetzungen für die Erlangung der Tiroler Jagdkarte

(1) Eine Tiroler Jagdkarte darf nur an Personen ausgestellt werden, die das 18. Lebensjahr, im Fall von in Ausbildung zum Berufsjäger stehenden Personen das 16. Lebensjahr, vollendet haben, und

- a) ausreichend haftpflichtversichert sind,
- b) jagdlich geeignet sind und
- c) über Kenntnisse in Erster Hilfe verfügen.

(2) Der Nachweis der jagdlichen Eignung kann erbracht werden durch Vorlage

- a) eines Zeugnisses über die mit Erfolg abgelegte Jungjägerprüfung (§ 28a),
- b) eines Zeugnisses über die in einem anderen Land mit Erfolg abgelegte Jagdprüfung,
- c) einer gültigen Jagdkarte eines anderen Landes,
- d) einer für das vorige Jagdjahr gültigen Tiroler Jagdkarte, die nicht rechtzeitig verlängert wurde (§ 27 Abs. 3),
- e) von Unterlagen, aus denen hervorgeht, dass der Antragsteller während der letzten zehn Jahre wenigstens durch drei aufeinanderfolgende Jahre eine gültige Jagdkarte eines anderen Landes besessen hat, oder
- f) von Unterlagen, aus denen hervorgeht, dass der Antragsteller, der seinen Hauptwohnsitz nicht in Österreich hat, im Besitz einer Jagdberechtigung jenes Staates ist, in dem sein Hauptwohnsitz liegt.

(3) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Vorschriften über die erforderlichen Kenntnisse in Erster Hilfe nach Abs. 1 lit. c zu erlassen.

[...]

## § 29

### Verweigerung und Einziehung der Jagdkarte

(1) Die Ausstellung einer Tiroler Jagdkarte ist trotz des Vorliegens der Voraussetzungen nach § 28 zu versagen:

a) Personen, die nicht als verlässlich im Sinn des § 8 des Waffengesetzes 1996 anzusehen sind, Personen, denen der Besitz von Waffen und Munition nach § 12 Abs. 1 des Waffengesetzes 1996 verboten wurde, und Personen, deren bisheriges Verhalten besorgen lässt, dass sie die öffentliche Sicherheit gefährden werden;

b) Personen, die wiederholt wegen Übertretung jagdrechtlicher Vorschriften bestraft worden sind, mindestens für ein Jahr, längstens jedoch für drei Jahre, gerechnet vom Eintritt der Rechtskraft der zuletzt ergangenen Entscheidung;

c) Personen, denen durch eine Entscheidung nach § 70 Abs. 5 die Fähigkeit, eine Tiroler Jagdkarte zu erlangen, abgesprochen wurde, für die in der Entscheidung festgesetzte Dauer;

d) Personen, die von einem ordentlichen Gericht wegen Eingriffes in ein fremdes Jagdrecht (§§ 137 ff StGB) verurteilt wurden, mindestens für ein Jahr, längstens jedoch für sechs Jahre, gerechnet vom Eintritt der Rechtskraft des Urteiles;

e) Personen, über die mit einer rechtskräftigen Disziplinaentscheidung die Ordnungsstrafe des strengen Verweises nach § 64 Abs. 3 lit. c verhängt wurde, mindestens für ein Jahr, längstens jedoch für sechs Jahre, gerechnet vom Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung;

f) Personen, denen in einem anderen Land oder in einem anderen Staat mangels Verlässlichkeit die Ausstellung einer Jagdkarte oder einer ähnlichen Befugnis, die zur Jagdausübung berechtigt, verweigert oder die Jagdkarte oder eine ähnliche Befugnis entzogen wurde, mindestens für ein Jahr, längstens jedoch für drei Jahre, gerechnet vom Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung.

Bei der Bemessung der Dauer der Versagung nach lit. b, d, e und f ist auf die Art und Schwere der verwirklichten Handlungen oder Unterlassungen und der damit verbundenen Beeinträchtigung einer geordneten Jagdwirtschaft oder der Einhaltung jagdrechtlicher Vorschriften Bedacht zu nehmen. Die Ausstellung der Tiroler Jagdkarte ist jedoch ungeachtet der Verwirklichung eines Tatbestandes nach lit. b, d, e oder f nicht zu versagen, wenn die Versagung aufgrund der Geringfügigkeit der verwirklichten Handlungen oder Unterlassungen außer Verhältnis zu den negativen Folgen der Versagung für den Antragsteller stünde.

(2) Wenn der Mangel auch nur einer der Voraussetzungen nach § 28 oder eine der im Abs. 1 angeführten Tatsachen erst nach Ausstellung der Tiroler Jagdkarte eingetreten ist, hat die Bezirksverwaltungsbehörde die Tiroler Jagdkarte für ungültig zu erklären und einzuziehen. Diesfalls ist die in Abs. 1 lit. b, d, e und f

angegebene Dauer vom Zeitpunkt des Eintritts der Rechtskraft der Entscheidung über die Ungültigerklärung und Einziehung zu bemessen.

(3) Die Gerichte haben die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde vom Ausgang eines rechtskräftig abgeschlossenen Strafverfahrens wegen Eingriffes in ein fremdes Jagdrecht (§§ 137 ff StGB) unverzüglich zu verständigen.

### III. Bedenken des Gerichtshofes

1. Bei Behandlung der Beschwerde sind beim Verfassungsgerichtshof Bedenken ob der Verfassungsmäßigkeit des § 28 Abs. 2 lit. f Tir. JagdG 2004 entstanden. 9
2. Der Verfassungsgerichtshof geht vorläufig davon aus, dass die Beschwerde zulässig ist, dass das Landesverwaltungsgericht Tirol bei der Erlassung der angefochtenen Entscheidung die in Prüfung gezogene Bestimmung zumindest denkmöglich angewendet hat und dass auch der Verfassungsgerichtshof diese Bestimmung bei seiner Entscheidung über die Beschwerde anzuwenden hätte. 10
3. Der Verfassungsgerichtshof hegt gegen die in Prüfung gezogene Bestimmung folgende Bedenken: 11
  - 3.1. Nach § 28 Abs. 1 Tir. JagdG 2004 darf eine Tiroler Jagdkarte nur an Personen ausgestellt werden, die – neben weiteren Voraussetzungen – die jagdliche Eignung aufweisen (vgl. lit. b leg.cit.). Nach der abschließenden Regelung des Abs. 2 leg.cit. kann der Nachweis in verschiedener Form erbracht werden, wobei es lit. f leg.cit. Antragstellern ermöglicht, den Nachweis der jagdlichen Eignung durch Vorlage von Unterlagen zu erbringen, aus denen hervorgeht, dass der Antragsteller, der seinen Hauptwohnsitz nicht in Österreich hat, im Besitz einer Jagdberechtigung jenes Staates ist, in dem sein Hauptwohnsitz liegt (vgl. hierzu Abs. 2 lit. b, c und d leg.cit., die bestimmen, dass der Nachweis der jagdlichen Eignung auch durch Vorlage eines Zeugnisses bzw. von Unterlagen eines "anderen Landes" erbracht werden kann. Damit unterscheidet der Gesetzgeber begrifflich zwischen einem anderen Staat und einem anderen Bundesland). 12
  - 3.2. Die geltende, in Prüfung gezogene Bestimmung des § 28 Abs. 2 lit. f Tir. JagdG 2004 geht auf die Novelle LGBI. 34/2006 zurück. Mit dieser Novelle wurde es Antragstellern unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit ermöglicht, eine Tiroler Jagdkarte zu erlangen. Den Materialien zur entsprechenden Regie- 13

rungsvorlage ist zu entnehmen, dass mit dieser Neuregelung dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes VfSlg. 13.084/1992 entsprochen werden sollte (vgl. RV 6/06 BlgLT [Tir.] 14. GP, 19 f.).

3.3. In der genannten Entscheidung erklärte der Verfassungsgerichtshof § 58 Abs. 7 des NÖ Jagdgesetzes 1974, LGBl. 6500 idF LGBl. 6500-7 für verfassungswidrig, weil die Bestimmung gegen das dem Gleichheitssatz immanente Sachlichkeitsgebot verstoße. Der für verfassungswidrig erklärte § 58 Abs. 7 NÖ Jagdgesetz 1974 lautete:

"Von Ausländern kann der Nachweis der jagdlichen Eignung auch durch Vorlage eines Nachweises erbracht werden, der zur Jagdausübung in seinem Heimatstaat berechtigt."

3.3.1. Der Verfassungsgerichtshof begründete seine Entscheidung VfSlg. 13.084/1992 auszugsweise wie folgt:

"Der Verfassungsgerichtshof bleibt sohin auf dem schon im Einleitungsbeschluß eingenommenen Standpunkt, daß es keinen einsichtigen Grund dafür gibt, weshalb jene österreichischen Staatsbürger, welche ihren ordentlichen Wohnsitz ausschließlich im Ausland haben (also über keinen ordentlichen Wohnsitz im Bundesgebiet verfügen), in Ansehung ihrer im Staat ihres Wohnsitzes erworbenen Jagdausübungsberechtigung als Voraussetzung zur Befugnis der Jagdausübung in Niederösterreich schlechtergestellt sein sollten als unter den gleichen Lebensumständen befindliche Ausländer. Sieht der Gesetzgeber von einer Prüfung der jagdlichen Qualifikation beim begünstigten Ausländer im Hinblick auf dessen im Heimatstaat erworbene Jagdausübungsberechtigung ab, nicht aber beim Auslandsösterreicher, der dieselbe Berechtigung im selben Staat seines Wohnsitzes erworben hat, so erhebt er in sachfremder Weise den Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft zum (negativen) Kriterium für den Nachweis der jagdlichen Eignung.

Eine Regelung dieses Inhaltes verstößt gegen das dem Gleichheitsgebot immanente Sachlichkeitsgebot (zB VfSlg. 10090/1984; s. dazu - mit zahlreichen Judikaturhinweisen - *Holoubek*, Die Sachlichkeitsprüfung des allgemeinen Gleichheitsgrundsatzes, ÖZW 1991 S. 72ff.), das es dem Gesetzgeber nach Auffassung des Gerichtshofes insbesondere verwehrt, Auslandsösterreicher gegenüber Ausländern desselben Wohnsitzstaates zu diskriminieren. In diesem Zusammenhang sei noch angemerkt, daß ein Verständnis des Gleichheitsgebotes dahin, eine gesetzliche Schlechterstellung österreichischer Staatsbürger gegenüber Ausländern zu vermeiden, bereits in der bisherigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zum Ausdruck kam (s. die ausländergrundverkehrsrechtliche Regelungen betreffenden Erk. VfSlg. 10025/1984 und 10271/1984)."

3.3.2. In dem der Entscheidung VfSlg. 13.084/1992 zugrunde liegenden Prüfungsbeschluss äußerte sich der Verfassungsgerichtshof zu den "gesetzgeberische[n] Motiv[en]" des NÖ Jagdgesetzgebers und führte dazu auszugswise wie folgt aus:

16

"Der Gerichtshof geht vorläufig davon aus, daß die typische Sachlage, auf die § 58 Abs. 7 abzielt, bei jenem ausländischen Staatsangehörigen gegeben ist, der seinen ordentlichen Wohnsitz ausschließlich in seinem Heimatstaat hat und dort zufolge einer nach den Gesetzen seines Heimatstaates erworbenen Jagdberechtigung zur Ausübung der Jagd befugt ist. Das gesetzgeberische Motiv, ihm die Begünstigung der Jagdausübung in Niederösterreich ohne weitere Voraussetzungen (also zB ohne formelle oder materielle Reziprozität zu verlangen oder ohne eine inhaltliche Wertung jener Voraussetzungen vorzunehmen, welche der Ausländer zur Erlangung der Jagdberechtigung in seinem Heimatstaat erfüllen muß) zu gewähren, liegt wohl darin, daß dem Ausländer die Ablegung der Jagdprüfung nach den Bestimmungen des NÖ Jagdgesetzes nicht zumutbar ist. Beurteilt man nun die in Prüfung gezogene Gesetzesvorschrift unter diesen Aspekten, so ist es nicht einsichtig, weshalb jene österreichischen Staatsbürger, welche ihren ordentlichen Wohnsitz ausschließlich im Ausland haben (also über keinen ordentlichen Wohnsitz im Bundesgebiet verfügen), in Ansehung ihrer im Staat ihres Wohnsitzes erworbenen Jagdberechtigung als Voraussetzung zur Befugnis der Jagdausübung in Niederösterreich schlechtergestellt sein sollten als unter den gleichen Lebensumständen befindliche Ausländer. In diesem Zusammenhang ist der schon erwähnte Umstand nochmals hervorzuheben, daß es auf die jagdliche Qualifikation des begünstigten Ausländers, welche aus der von ihm im Heimatstaat erworbenen Jagdberechtigung allenfalls abzuleiten ist, überhaupt nicht ankommt."

3.4. Gegen die im vorliegenden Verfahren in Prüfung gezogene Bestimmung des § 28 Abs. 2 lit. f Tir. JagdG 2004 bestehen im Hinblick auf das Sachlichkeitsgebot ähnliche Bedenken:

17

3.4.1. Der Gleichheitsgrundsatz gebietet dem Gesetzgeber, Gleiches gleich und Ungleiches ungleich zu behandeln, und setzt ihm insofern inhaltliche Schranken, als er es verbietet, andere als sachlich begründbare Differenzierungen zwischen den Normadressaten zu schaffen (vgl. VfSlg. 17.315/2004, 17.500/2005). Eine Differenzierung ist nur dann sachlich begründet, wenn sie nach objektiven Unterscheidungsmerkmalen erfolgt (vgl. zB VfSlg. 17.178/1992). Dabei ist nicht auf eine Diskriminierungsabsicht oder auf das Bemühen des Gesetzgebers um eine sachliche Regelung, sondern auf die objektive Wirkung der Regelung abzustellen (vgl. zB VfGH 29.9.2017, G 44/2017 ua.).

18

3.4.2. Der Verfassungsgerichtshof geht vorläufig davon aus, dass die typische Sachlage, auf die § 28 Abs. 2 lit. f Tir. JagdG 2004 abzielt, mit jener vergleichbar ist, die dem Erkenntnis VfSlg. 13.084/1992 zugrunde lag: Antragsteller, die ihren Hauptwohnsitz nicht in Österreich haben, können ihre jagdliche Eignung auch durch Vorlage einer Jagdberechtigung ihres Hauptwohnsitzstaates nachweisen. Auf diese Weise wird eine nicht in Österreich erworbene Jagdberechtigung einer in Österreich erworbenen gleichgestellt. Der Tiroler Jagdrechtsgesetzgeber knüpft – im Unterschied zur Regelung, die dem Erkenntnis VfSlg. 13.084/1992 zugrunde lag – beim Nachweis der jagdlichen Eignung nicht an die Staatsangehörigkeit des Antragstellers, sondern (nur) an dessen Hauptwohnsitz an. 19

3.4.3. Der Verfassungsgerichtshof kann vorläufig nicht erkennen, dass der Hauptwohnsitz des Antragstellers ein objektives Unterscheidungsmerkmal dafür darstellt, ob die jagdliche Eignung nach den Vorschriften des Tir. JagdG 2004 oder nach jenen einer ausländischen Rechtsordnung nachgewiesen werden muss. Es ist für den Verfassungsgerichtshof vorderhand nicht nachvollziehbar, weshalb etwa ein Antragsteller, der seinen Hauptwohnsitz in Österreich hat, gegenüber einem Antragsteller, der seinen Hauptwohnsitz nicht in Österreich hat, benachteiligt wird, obwohl beide Antragsteller die Jagdberechtigung desselben Staates (zB wie im vorliegenden Fall den deutschen Jagdschein) besitzen. Für diese Differenzierung scheinen weder objektive Unterscheidungsmerkmale noch sonst eine sachliche Rechtfertigung vorzuliegen, weil das Kriterium des Hauptwohnsitzes allein und losgelöst von Gesichtspunkten, die mit der jagdfachlichen Eignung verbunden sind, in sachfremder Weise zum negativen Kriterium für den Nachweis der jagdlichen Eignung erhoben zu werden scheint. Es scheint auf die jagdfachliche Qualifikation des im Inland lebenden Ausländers oder Österreicher mit im Ausland erworbener Jagdberechtigung im Vergleich zum im Ausland lebenden Ausländer oder Österreicher mit der gleichen im Ausland erworbenen jagdfachlichen Qualifikation nicht anzukommen. Vielmehr scheinen diese Konstellationen, die unter jagdfachlichen Gesichtspunkten ident sind, zu unterschiedlichen Ergebnissen bei der Ausstellung einer Jagdkarte nach dem Tir. JagdG 2004 zu führen. 20

3.5. Die Bestimmung könnte daher mit dem dem Gleichheitsgrundsatz immanenten Sachlichkeitsgebot in Widerspruch stehen. 21

#### **IV. Ergebnis**

1. Der Verfassungsgerichtshof hat daher beschlossen, § 28 Abs. 2 lit. f des Tiroler Jagdgesetzes 2004, LGBl. Nr. 41/2004 idF LGBl. Nr. 64/2015, von Amts wegen auf seine Verfassungsmäßigkeit zu prüfen. 22
2. Ob die Prozessvoraussetzungen vorliegen und die dargelegten Bedenken zutreffen, wird im Gesetzesprüfungsverfahren zu klären sein. 23
3. Dies konnte gemäß § 19 Abs. 4 VfGG ohne mündliche Verhandlung in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen werden. 24

Wien, am 28. September 2018

Die Präsidentin:

Dr. BIERLEIN

Schriftführer:

Dr. ZINIEL